

**Satzung des Landkreises Fulda
über die Förderung der Kindertagespflege und
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2006 (BGBl. I S. 3134) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 09.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Fulda erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

Abschnitt I: Kindertagespflege

**§ 1
Kindertagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung an die Kindertagespflegeperson ist, dass die Eltern oder der Elternteil oder der Personensorgeberechtigte, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
2. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII (Betreuung außerhalb der Kindeswohnung) vorliegen.

§ 3 An- und Abmeldung

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt nach der Anmeldung beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda.
2. Die An- und Abmeldung von Kindertagespflegekindern muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Pflichten des Personensorgeberechtigten

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den im Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
2. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab, der auch den Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell regelt.
3. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson setzt einen Antrag (Anlage 1) beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda und die Vorlage des Betreuungsvertrages voraus. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Landkreis Fulda als örtlichem Jugendhilfeträger festgelegt.

§ 5 Aufsicht und Haftpflicht

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten.

2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit anderen Begleitpersonen zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

Abschnitt II: Kostenbeiträge

§ 6 Allgemeines

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalisierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich.

§ 7 Kostenbeitragspflichtige

1. Die pauschalisierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrags

Der pauschalisierte Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat:

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
Betreuungsstunden pro Woche bis	
5	30,00 €
10	60,00 €
15	90,00 €
20	120,00 €
25	150,00 €
30	180,00 €
35	210,00 €
40	240,00 €
45	270,00 €
50	300,00 €
55	330,00 €
60	360,00 €
65	390,00 €
70	420,00 €

§ 9 **Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

1. Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, zahlen für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges keinen Kostenbeitrag. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gem. SGB II hat, werden diese Leistungen anstatt eines Kostenbeitrages vom Landkreis Fulda in Anspruch genommen.
2. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
3. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
4. Die Gewährung einer Ermäßigung oder des teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

§ 10 **Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im voraus zu entrichten.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, 17. Juli 2008

Bernd Woide
Landrat

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 HKO in der derzeit gültigen Fassung.